

Protokoll der 9. Vorstandssitzung

Wir treffen uns in einer Telefonkonferenz am 08.12.2016 unter 030 / 63417989
Raum / PIN 5179

Tagesordnung

- TOP 01 - Formalia
- TOP 02 - Umlaufbeschlüsse
- TOP 03 - Berichte aus den Bundesländern
- TOP 04 - nächste Sitzung
- TOP 05 - Berufung Satzungsparteitag
- TOP 06 - Corporate Design
- TOP 07 - Sonstiges

Teilnehmer/-innen

<u>Vorstand</u>	anwesend	abwesend
Ronald Trzoska	x	
Moritz Meisel	x	
Marcel Merle	x	
Matthias Neumann	x	
Alina Komar, geb. Herr		x
Arnold Schiller	x	
Michael Sienhold	x	
Verena Nedden	x	
Johannes Hanel		x
Uschi Bauer	x	
Thomas Rackow	x	
Monique Meneses		x
Gerhard Wagner		x
Stefan Dirnstorfer	x	
Malte Kanthack	x	

Gäste

Felix Naumann

Henrik Wittenberg

TOP 01 - Formalia

Die Sitzung wurde um 19:09 Uhr eröffnet und die Tagesordnung wurde wie vorgeschlagen beschlossen.

TOP 02 - Umlaufbeschlüsse

Keine Umlaufbeschlüsse seit der letzten Sitzung

TOP 03 - Berichte aus den Bundesländern

Schleswig-Holstein

Der Landesverband wurde auf der Gründungsversammlung am 03. Dezember in Kiel gegründet. Es waren acht Personen anwesend, davon 3 Mitglieder.

Die Aufstellungsversammlung für die Landesliste wurde zunächst auf den 07. Januar 2017 verschoben. Durch Terminkollision mit der BGE:open in Berlin ist eine weitere Verschiebung um eine Woche wahrscheinlich.

Hamburg:

Ein zweites Kennenlernetreffen hat mit 12 Personen gestern stattgefunden. Übernächsten Sonntag findet ein abschließendes Treffen statt. Die Hamburger Initiative Grundeinkommen ist aktiv an der Gründung beteiligt.

Niedersachsen:

Nichts neues. Die Einladung für die Aufstellungsversammlung wird bald versendet.

Bremen:

Heute ist ein Treffen, wie das weitere Vorgehen hinsichtlich der Gründung des Landesverbandes und der Aufstellungsversammlung ist.

Mecklenburg-Vorpommern:

Nichts neues bekannt.

Berlin:

Gründungs- und Aufstellungsversammlung am 18. Dezember 2016. Reges Interesse an Kandidatur auf der Landesliste.

BGE:open 2017.1:

Telefonat mit Enno Schmidt über Veranstaltungsinhalte. Der erste Tag wird sehr offen gehalten. Der 2. Tag soll mehr in Arbeitsgruppen organisiert werden.

Sachsen:

Gründung des Landesverbands schreitet voran. Circa 20 Personen sind momentan aktiv und stehen in regelmäßigem Kontakt.

Thüringen:

Zur Gründung des Landesverbands ist für den 10. Dezember 2016 eingeladen. Die Aufstellung der Landesliste erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Nordrhein-Westfalen:

Das zweite Kennenlernetreffen fand letzten Samstag mit 20 Personen statt. Die Gründung des Landesverbands wurde besprochen. Für eine Kandidatur stehen 17 Personen zur Verfügung. Wöchentliche Telefonkonferenzen wurden eingerichtet.

Termine:

14./15. Januar 2017 - Kennenlernetreffen

28./29. Januar 2017 - Gründungsversammlung und Aufstellungsversammlung

Alina Komar betritt um 19:37 Uhr die Konferenz.

Stimmungsbild zum Antritt zur Landtagswahl: 1 Person dafür, 10 Personen dafür erstmal alle Formalien zu erfüllen und dann zu entscheiden, 4 Personen sind dagegen, 6 Enthaltungen. Bei 5% werden circa 13-14 Landtagsmandate vergeben.

Hessen:

keine neuen Informationen

Rheinland-Pfalz:

Über die Webseite sind Wünsche zur Kandidatur eingegangen. Dadurch stehen neue Kontakte für die Gründung des Landesverbands zur Verfügung.

Saarland:

9 Anmeldungen für die Aktion Schneebällchen.

Ein Raum ist für den 17.12.16 gefunden, um Gepäck abzustellen und sich aufzuwärmen.

Die Sammlung findet nur am 17.12.16 statt, da am 18.12. mit wenig Publikumsverkehr gerechnet wird. Für die Aktion sollen Postkarten erstellt werden, die den Interessierten mitgegeben werden können.

Gründungsversammlung: Dienstag, 13.12.16: Es gibt Uneinigkeit, ob in allen Wahlkreisen eine Person aufgestellt werden soll. Für den Landtag stehen 5 Personen zur Verfügung, für den Bundestag 2 Personen. Es wird jedoch davon ausgegangen, daß am Dienstag auch 5 Personen für den Bundestag bereit stehen.

Stefan Dirnstorfer verlässt die Sitzung.

Baden-Württemberg:

Gründungs- und Aufstellungsversammlung sind für den 13.01.2017 geplant. Am Wochenende kommen 13 Personen zu einem Planungstreffen zusammen. Es wird darum gebeten, die eingegangenen Mitgliedsanträge zeitnah zu bearbeiten.

Antrag auf Einladung zur Gründungs- & Aufstellungsversammlung am Freitag, den 13.01.2017, im Hospitalhof Stuttgart, Büchsenstr. 33, 70174 Stuttgart, Johannes-Reuchlin-Raum, www.hospitalhof.de, 11:00 Uhr.

Beschluss: einstimmig angenommen

Fest von 19-22 Uhr im Theaterhaus Stuttgart - Glashaus, Siemensstr. 11, 70460 Stuttgart, <http://www.theaterhaus.com/theaterhaus/?id=1,8,53>. Ab 22 Uhr Kunstaktion vor dem Neuen Schloss, Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart (Lichtprojektion / Videoproduktion).

Bayern:

keine neuen Informationen. Circa 100 Unterstützungsunterschriften wurden bereits gesammelt. Letztes Wochenende wurden weitere Unterschriften gesammelt, die in der genannten Zahl noch nicht enthalten sind.

Sachsen-Anhalt:

Beim Treffen in Sachsen ist ein Ansprechpartner für Sachsen-Anhalt gefunden worden.

TOP 04 - nächste Sitzung

Es wird angeregt, die Vorstands-TelKo zukünftig 2-wöchentlich zu veranstalten. Alternativ wird eine Straffung der wöchentlichen Sitzung vorgeschlagen.

Nach Diskussion wurde das Stimmungsbild abgefragt:

- wöchentlich: Ron, Verena, Arnold, Moritz, Marcel, Matthias, Alina, Michael, Uschi, Thomas, Malte
- 14-Tage: ---
- Enthaltung: Johannes

Es herrschte Einigkeit, dass die Berichte aus den Landesverbänden kürzer gehalten werden sollen und ggf nur alle 14 Tage auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen.

Nächste Vorstandssitzung am 15.12.2017 um 19:00 Uhr im bekannten Telefonkonferenzraum.

Die Vorstandssitzungen am 22.12.2017 und 29.12.2017 fallen aus. (Weihnachtspause)

Nach der Weihnachtspause findet die nächste Vorstandssitzung am 05.01.2017 um 19:00 Uhr im bekannten Telefonkonferenzraum.

TOP 05 - Berufung Satzungsparteitag

Es wird beantragt, einen Satzungsparteitag für Sonntag, den 08.01.2017 um 9:30 Uhr im Essentis Biohotel, Weiskopffstraße 16, 12459 Berlin, einzuberufen.

Arnold Schiller befürwortet den Antrag und verläßt um 20:57 Uhr die Sitzung.

Ron verläßt um 20:59 die Sitzung

Ron nimmt um 21:01 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Verena Nedden verläßt um 21:04 Uhr die Sitzung.

Verena Nedden nimmt um 21:04 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Es wird ein Stimmungsbild erstellt:

Beginn 8:30 Uhr

Beginn: 9:00 Uhr: Moritz, Michael, Thomas, Malte

Beginn: 9:30 Uhr: Alina

Beginn: 10:00 Uhr Ron, Matthias

Zeit egal: Marcel, Verena, Arnold

Eine weitere Umfrage ergab, daß niemand gegen einen Beginn um 9:30 Uhr ist.

Beschluss: einstimmig angenommen. (21:10 Uhr)

Antragsbegründung:

Der Bundeswahlleiter hat auf diverse notwendige Änderungen unserer Satzung in seinem Schreiben vom 11.11.2016 hingewiesen. Diese sind wie folgt in die Satzung eingearbeitet worden:

1. Die Präambel soll wie folgt im 4. Spiegelstrich geändert werden:

„und ohne Arbeitszwang **oder anderen Gegenleistungen** gewährt wird.“

Begründung: Angleichung an die Definition in unserem Programm und an die Definition vom Netzwerk Grundeinkommen

2. Nach § 4 soll folgende Absätze 4a und 4b eingeführt werden:

§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Zwecke der Partei Bündnis Grundeinkommen zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Grundeinkommenspartei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied es ist (Passives Wahlrecht). Alternativ: Ein Mitglied soll nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied es ist (Passives Wahlrecht). Eine Ämterkumulation ist nur in den Fällen zulässig, in denen die Mitgliederversammlung der Gliederung dies für den konkreten Einzelfall explizit beschließt.

Wie soll geregelt werden, wenn jemand mit Wohnsitz aus einem anderen Bundesland für den Vorstand eines Bundeslandes bewirbt?

(2) Interna können per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.

(3) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(4) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied der Partei auch Mitglied des abstimmenden Gebietsverbandes ist. Auf Parteitag ist die Ausübung des Stimmrechts nur möglich, wenn alle Mitgliedsbeiträge entrichtet wurden.

(5) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

§ 4b Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei Bündnis Grundeinkommen und fügt ihr damit Schaden zu, so kann der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden. Der Vorstand muss dem Mitglied vor dem Beschluss der Ordnungsmaßnahme eine Anhörung gewähren. Der Beschluss ist dem Mitglied in Schriftform unter Angabe von Gründen zu überstellen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang Einspruch beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht einlegen.

(2) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei Bündnis Grundeinkommen ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei Bündnis Grundeinkommen verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Bundesvorstand beim nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgericht beantragt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind schriftlich zu begründen. Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichts findet die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe statt. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt vier Wochen nach Zugang der Entscheidung.

(3) Die Mitgliedschaft ruht im Falle eines Antrags auf Ausschluss bis zum Abschluss eines möglichen Berufungsverfahrens.

(4) Die parlamentarischen Gruppen der Grundeinkommenspartei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Mitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

(5) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Grundeinkommenspartei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Ordnungsmaßnahme die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichtes zuzulassen.

(6) Über die Ordnungsmaßnahmen i.S.d. Absatz 5 entscheidet der Bundesparteitag auf Antrag des Bundesvorstandes mit einfacher Mehrheit.

(7) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

Begründung: Erfordernis für Parteien gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 10 PartG sowie § 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 3 PartG sowie § 6 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 16 PartG lt. Schreiben des Bundeswahlleiters vom 11.11.2016

3. § 5 Abs. 1 und 3 sollen wie folgt geändert werden:

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss (§ 4b Abs. 2) oder Tod.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist **zulässig bei parteischädigendem Verhalten und auch zulässig** bei Nichtbezahlen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. **Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den ein Parteischiedsgericht entscheidet.**

Begründung: Erfordernis für Parteien gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 10 Abs. 4 und 5 PartG lt. Schreiben des Bundeswahlleiters vom 11.11.2016; Der Vorstand ist nicht zum Ausschluss eines Mitglieds befugt, sondern das Schiedsgericht.

4. a) § 8 Abs. 1 und 3 sollen wie folgt geändert werden und folgende Absätze 3a, 3b und 3c hinzugefügt werden:

(1) Die Mitgliederversammlung (**Parteitag**) ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es durch Gesetze oder Parteiinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Parteimitglieder in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Parteiorgan **des jeweiligen Gebietsverbandes**. Sie sind grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Parteiorgan übertragen wurden **oder einem übergeordneten Gebietsverband zugeordnet sind**.

(3a) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(3b) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit im Gesetz über die politischen Parteien nichts anderes zugelassen ist.

(3c) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

b) § 10 Abs. 1 soll wie folgt geändert sowie Abs. 2 unter Änderung des Abs. 2 in Abs. 2 wie folgt eingefügt werden

(1) Die Grundeinkommenspartei gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. **Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.**

(2) Eine Gliederung in Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände unterhalb der Landesverbände ist nicht vorgesehen.

(2) (3) Diese Satzung gilt für Untergliederungen entsprechend.

Begründung:

§ 8 Abs. 1: Klarstellung

§ 8 Abs. 3-3c, § 10 Abs. 1 + 2

Erfordernis für Parteien gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 7 PartG sowie § 6 Abs. 2 Nr. 8 i.V.m. § 9 Abs. 3-5 PartG lt. Schreiben des Bundeswahlleiters vom 11.11.2016.

5. § 11 soll wie folgt geändert werden:

Die Finanzverwaltung obliegt dem Bundesverband. Die Finanzordnung **wird außerhalb dieser Satzung gesondert geregelt**. richtet sich nach dem **Die Vorschriften des** fünften Abschnitt des Parteiengesetzes **sind einzuhalten**.

In die Finanzordnung sollen folgende §§ eingefügt werden:

§ 7 Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) in einem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht soll vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages im Vorstand der Partei beraten werden. Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden vergleichbaren Gebietsverbände sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich. Ihre Rechenschaftsberichte werden vom Vorsitzenden und einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Vorstandsmitglied unterzeichnet. Diese für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieder versichern mit ihrer Unterschrift, dass die Angaben in ihren Rechenschaftsberichten nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden sind. Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird von einem vom Parteitag gewählten für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied des Bundesvorstandes oder von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigen Gremium gewählten Mitglied des Bundesvorstandes zusammengefügt und unterzeichnet.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 Parteiengesetz geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft geprüft werden. Er ist entsprechend der Frist nach § 19a Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Erfüllt eine Partei die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz Parteiengesetz nicht und verfügt sie im Rechnungsjahr weder über Einnahmen noch über ein Vermögen von mehr als 5.000 Euro, kann sie bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einen ungeprüften Rechenschaftsbericht einreichen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann untestiert eingereichte Rechenschaftsberichte veröffentlichen. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft gemäß § 23a Parteiengesetz, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem Bericht nach Absatz 4 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Zusätzlich erstellt er vergleichende jährliche Kurzübersichten über die

Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögensverhältnisse der Parteien. Die Berichte werden als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 8 Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Ergebnisrechnung auf der Grundlage einer den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer damit verbundenen Vermögensbilanz sowie einem Erläuterungsteil. Er gibt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen Auskunft über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei.

(2) Die für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, sind entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt. Rechnungsunterlagen, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

(3) In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammenzufassen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechnungsunterlagen aufzubewahren.

(4) Die Gliederung der Einnahmereknung richtet sich nach § 24 Abs. 4 Parteiengesetz. Der Begriff der Einnahme richtet sich nach §§ 26, 27 Parteiengesetz.

(5) Die Gliederung der Ausgabenrechnung richtet sich nach § 24 Abs. 5 Parteiengesetz. Der Begriff der Ausgabe richtet sich nach § 26a Parteiengesetz.

(6) Die Gliederung der Vermögensbilanz richtet sich nach § 24 Abs. 6 Parteiengesetz. Der Begriff der Vermögensbilanz richtet sich nach § 28 Parteiengesetz.

(7) Der Vermögensbilanz ist ein Erläuterungsteil hinzuzufügen, der insbesondere folgende Punkte umfassen muss:

1. Auflistung der Beteiligungen nach Absatz § 24 6 Nr. 1 A II 1 Parteiengesetz sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen, jeweils mit Name und Sitz sowie unter Angabe des Anteils und der Höhe des Nominalkapitals; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Unternehmen anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt. Die im Jahresabschluss dieser Unternehmen aufgeführten Beteiligungen sind mit den Angaben aus dem Jahresabschluss zu übernehmen. Beteiligungen im Sinne dieses Gesetzes sind Anteile gemäß § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs;

2. Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen;

3. im Abstand von fünf Jahren eine Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (Haus- und Grundvermögen nach §§ 145 ff. des Bewertungsgesetzes).

(8) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3 300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3 300 Euro übersteigen, gesondert auszuweisen.

(9) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 4 Nr. 1 bis 9 Parteiengesetz und deren Summe,

2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 5 Nr. 1 und 2 Parteiengesetz und deren Summe,

3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 6 Nr. 1 A I und II und B II bis IV Parteiengesetz und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß § 24 Absatz 6 Nummer 2 A I und II und B II bis V Parteiengesetz und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vorhundertersatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen. Zum Vergleich sind die Vorjahresbeträge anzugeben.

(10) Die Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres ist zu verzeichnen.

(11) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht zusätzliche Erläuterungen beifügen.

(12) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 9 Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht auf formale und inhaltliche Richtigkeit nach den Maßgaben des § 23a Parteiengesetz.

(2) Liegen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass im Rechenschaftsbericht einer Partei enthaltene Angaben unrichtig sind, und verlangt er von der Partei Gelegenheit zur Stellungnahme, so ist diese zu gewähren und auf Verlangen die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch ihren Wirtschaftsprüfer oder ihre Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ihren vereidigten Buchprüfer oder ihre Buchprüfungsgesellschaft zu besorgen.

(3) Sind im Rechenschaftsbericht der Partei unrichtige Angaben enthalten, hat die Partei den Rechenschaftsbericht zu berichtigen und nach Entscheidung des Präsidenten des Deutschen Bundestages teilweise oder ganz neu abzugeben. Dieser ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft durch einen Vermerk zu bestätigen. Übersteigt der zu berichtigende Betrag im Einzelfall nicht 10.000 Euro und im Rechnungsjahr je Partei nicht 50.000 Euro, kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 die Berichtigung im Rechenschaftsbericht für das folgende Jahr vorgenommen werden.

(4) Berichtigte Rechenschaftsberichte sind ganz oder teilweise zur Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache zu überlassen.

(5) Die im Rahmen dieses Verfahrens gewonnenen Erkenntnisse, die nicht die Rechnungslegung der Partei selbst betreffen, dürfen nicht veröffentlicht oder anderen staatlichen Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugeleitet werden.

§ 10 Anzeigepflicht bei Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht

(1) Erlangt die Partei Kenntnis von Unrichtigkeiten in ihrem bereits frist- und formgerecht beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereichten Rechenschaftsbericht, hat sie diese unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einer von der Partei angezeigten Unrichtigkeit unterliegt die Partei nicht den Rechtsfolgen des § 31b oder des § 31c Parteiengesetz, wenn im Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige konkrete Anhaltspunkte für diese unrichtigen Angaben öffentlich nicht bekannt waren oder weder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegen haben noch in einem amtlichen Verfahren entdeckt waren und die Partei den Sachverhalt umfassend offen legt und

korrigiert. Die zu Unrecht erlangten Finanzvorteile sind innerhalb einer vom Präsidenten des Deutschen Bundestages gesetzten Frist an diesen abzuführen.
(3) § 23a Abs. 5 und 6 Parteiengesetz gilt entsprechend.

Begründung:

Hinweis des Bundeswahlleiters im Schreiben vom 11.11.2016, dass Verweise auf gesetzliche Regelungen in der Satzung fehlende Regelungen nicht ersetzen können.

Moritz verlässt um 21:12 Uhr die Sitzung.

TOP 06 - Corporate Design

Die vorgestellte Präsentation wird diskutiert.

Alina verlässt um 22:01 Uhr die Sitzung.

Uschi verlässt um 22:02 Uhr die Sitzung.

Alina nimmt ab 22:03 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Thomas Rackow und Marcel Merle haben die Sitzung um 22:05 Uhr verlassen.

Matthias hat um 22:08 Uhr die Sitzung verlassen.

Uschi nimmt ab 22:09 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Thomas Rackow nimmt ab 22:10 Uhr wieder an der Sitzung teil.

Arnold betritt um 22:18 Uhr die Sitzung.

Thomas verläßt um 22:23 Uhr die Sitzung.

Moritz betritt um 22:27 Uhr die Sitzung.

Alina verlässt um 22:32 Uhr die Sitzung.

Thomas betritt um 22:33 Uhr die Sitzung.

TOP 07 - Sonstiges

Ein Entwurf eines Schreibens an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit schickt Verena Nedden noch einmal an den Vorstand.

Uschi Bauer verlässt um 22:47 Uhr die Sitzung.

Henrik Wittenberg verläßt um 22:47 Uhr die Sitzung.

Ron schließt um 22:48 Uhr die Sitzung.